KANTON GRAUBÜNDEN REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU

Jagdparcours



Objektblatt Nr.: 7.301.3 Sachbereich: Militär

Richtplanvorhaben: Weitere Bestandteile:

Zivile Schiessanlagen Bericht, Situationsplan

VORHABEN

1.0 Allgemeines

Projekt: Jagdparcours (Jagdschiessanlage)

Koordinaten: div

Koordination mit Vorhaben: Materialablagerung (Gemeinden Luzein, Küblis), Umfahrung Küblis

Planbeilagen:

Dringlichkeit: kurzfristig

Finanzbedarf: klein
Ergänzt Objektblatt Nr.: 7.301

1.1 Beschreibung / Vorgehen

Der von der Region Prättigau im Jahre 1994 beschlossene Regionale Richtplan Phase 1 umfasste u.a. den Sachbereich Militär mit den zivilen Schiessanlagen (inkl. Jagdschiessanlagen). Mit Beschluss vom 9. Juli 1996 genehmigte die Regierung neben anderen auch die Jagdschiessanlage der Sektion Madrisa im Schanielatobel, Gemeinde Luzein (7.301.3) als Festsetzung. Im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrung Küblis war vorgesehen, die bestehende Jagdschiessanlage zusammen mit dem 300 m Schiessstand im Schanielatobel taleinwärts zu verlegen.

1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.
- Raumplanungsgesetz f
 ür den Kanton Graub
 ünden (KRG) vom 20. Mai 1973 und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUVO) vom 22. November 1984.
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVP) vom 1. August 1991.
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Wildschutz vom 4. Juni 1989 (Jagdgesetz) mit Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1989 und Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1990.

Planungsgrundlagen allgemein:

Dokumentation: Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen (ARP, August 1996)

Planungsgrundlagen projektbezogen:

- Auflage-Projekt Prättigauerstrasse, Umfahrung Küblis
- Situationsplan 1:25'000.

1

Datum: 26.08.1994

Sachbereich: Militär Objektblatt Nr.: 7.301.3

Weitere Bestandteile: Richtplanvorhaben:

Bericht, Situationsplan Zivile Schiessanlagen

1.3 Ziele / Grundsätze / Konzepte

unverändert

AUSWIRKUNGEN

2.1 Räumliche Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen des einmal jährlich genutzten Jagdparcours sind minimal und von lokaler Bedeutung (Zufahrtsverkehr, Parkierung).

Jagdparcours Sektion Madrisa (7.301.3)

Der geplante Jagdparcours kommt in den vordersten Teil des Schanielatobels zu liegen. Im Bereich des Jagdparcours gehört das Schanielatobel territorial zu den Gemeinden Luzein und Küblis. Der Schanielabach ist gleichzeitig Gemeindegrenze. Der Jagdparcours setzt sich aus fünf Einzelschiessplätzen zusammen, die sich auf einer Länge von ca. 1 km beidseits des Schanielabaches verteilen. Die einzelnen Schiessplätze sind unterschiedlich ausgestaltet (Distanz, Zielbild, festes oder bewegtes Ziel, Höhenlage etc.). Der Jagdparcours tritt anstelle der ursprünglich vorgesehenen ortsfesten Jagdschiessanlage.

2.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Bei den Auswirkungen auf die Umwelt stehen bei Schiessanlagen die Lärmemissionen im Vordergrund. Im Gegensatz zur ortsfesten Anlage reduziert sich die Anzahl der abgegebenen Schüsse erheblich (5 Schüsse pro Schütze, weniger Schiesstage).

Am 5. August 1998 führte der Eidgenössische Schiessoffizier Kreis 20 bei den nächstgelegenen Liegenschaften in Dalvazza und Tälfsch Lärmmessungen durch. Als Waffen gelangten Stutzer und Flinte zum Einsatz. Die Messungen ergaben, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte durch beide Waffenarten, bei sämtlichen Messpunkten, sehr deutlich unterschritten werden.

Sachbereich: Militär Objektblatt Nr.: 7.301.3

Richtplanvorhaben: Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan Zivile Schiessanlagen

3. INFORMATION, MITWIRKUNG, ZUSAMMENARBEIT

Die Gemeindevorstände der beiden betroffenen Standortgemeinden Küblis und Luzein befürworten das Richtplanvorhaben.

Neben der federführenden Jägersektion Madrisa haben sich auch die weiteren Jägersektionen des Prättigaus zum geplanten Jagdparcours positiv geäussert. Es sind dies die Jägersektionen Prättigau, Sassauna und der Jägerverein Klosters.

Am 11. Juni 1998 wurde ein Augenschein durchgeführt, an dem neben den Gemeinden und Vertretern der Pro Prättigau auch alle betroffenen kantonalen Amtsstellen sowie die Jägersektionen des Prättigaus vertreten waren. Von der Jägersektion Madrisa wurden zu diesem Zweck die einzelnen Posten (Schiessplätze und Scheibenstöcke) im Gelände markiert. An der anschliessenden Besprechung konnten alle Vertreter sich zum Richtplanvorhaben äussern.

Der Vorstand der Pro Prättigau hat die Ergänzung des regionalen Richtplanes am 16. November 1998 zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Raumplanung hat mit dem Bericht vom 4. März 1999 Stellung genommen. Dabei wurde u.a. auch auf eine mögliche Konkurrenzierung mit einer allfälligen Schutz- und Nutzungsplanung (im Sinne von Art. 32 lit. c GSchG) der AG Bündner Kraftwerke Nord (BK) für das Konzessionsgebiet hingewiesen. Abklärungen mit der BK ergaben jedoch, dass der geplante Jagdparcours im Schanielatobel eine Schutz- und Nutzungsplanung nicht negativ präjudiziere. Die BK hat daher gegen den Jagdparcours keine Einwände.

Gemäss Ziff. 1.6 des Organisationsstatutes zur Regionalen Richtplanung der Pro Prättigau haben die Standortgemeinden über das Richtplanvorhaben zu befinden. Die Gemeinde Luzein stimmte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. April 1999 dem Richtplanvorhaben zu. Die Gemeindeversammlung Küblis stimmte ihrerseits am 24. Juni 1999 dem Richtplanvorhaben «Jagdparcours» zu. Den nicht direkt betroffenen Gemeinden der Region wurde das Richtplanvorhaben Jagdparcours zur Kenntnis gebracht. Einwände sind keine eingegangen.

BETEILIGTE STELLEN

Federführung:

Pro Prättigau Luzein, Küblis

Gemeinden:

Regionen:

Prättigau

Kanton:

ARP, AfU, ALN, FI, JFI, TBA

Bund:

ESO 20

Weitere:

BKPJV Sektionen Klosters, Madrisa, Prättigau und Sassauna.

Sachbereich: Militär Objektblatt Nr.: 7.301.3

Weitere Bestandteile: Richtplanvorhaben:

Bericht, Situationsplan Zivile Schiessanlagen

RICHTPLANREGELUNG 5.

5.1 Stand der Koordination

Jagdparcours Sektion Madrisa im Schanielatobel (7.301.3):

Festsetzung

5.2 Weiteres Vorgehen

- Baubewilligungsverfahren (inkl. BAB-Verfahren) in den Gemeinden Küblis und Luzein a)
- Forstrechtliche Regelung in Form der Begründung einer für den Wald nachteiligen Nutzung b) (Servitut). Ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu koordinieren.

BESCHLÜSSE

6.1 Vom Vorstand der Pro Prättigau zur Kenntnis genommen am:

16.11.1998

Der Präsident: Mædein Jugain

Der Sekretär: 4. 750e

6.2 Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am:

28. September 1999 gemäss RB Nr. 1751

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

KANTON GRAUBÜNDEN REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU

Jagdparcours



1	ZUSAMMEN	FASSUNG		1
2	AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG			2
	2.1	2.1.1 2.1.2 2.1.3	sätze • Grobkonzept	3 3
3	PROJEKT JA		RS SCHANIELATOBEL	
	3.1		der Anlage	
	3.2		es Standorts	
	3.3		des Jagdparcours Sicherheit Wald Bodenschutz Lärmschutz Landschafts- und Naturschutz Jagd und Fischerei Fuss- und Wanderwege Umfahrung Küblis	6 6 7 7 7
4	MACHBARK	EIT		8
	4.1	1 Technische Machbarkeit		8
	4.2	Konkurrenzier	rung Schutz- und Nutzungsplanung	8
	4.3	Termine		8
5	WEITERES V	ORGEHEN		9

1 ZUSAMMENFASSUNG

Der regionale Richtplan (Phase I) vom 26. August 1994 (genehmigt von der Regierung am 9. Juli 1996) sieht im Schanielatobel eine 300m-Schiessanlage (Objekt 7.301.1) sowie eine Jagdschiessanlage (Objekt 7.301.3) vor. Dabei handelt es sich um Ersatzanlagen für die bestehenden Schiessstände (300m-Anlage, Jagdschiessanlage) am Eingang zum Schanielatobel, die bei der Realisierung der Umfahrung Küblis/Dalvazza verlegt werden müssen. Beide Objekte wurden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.

Die Jägersektion Madrisa beabsichtigt im Schanielatobel einen Jagdparcours mit 5 Scheiben einzurichten. Ein im April 1997 eingereichtes Baugesuch für Bauten ausserhalb der Bauzonen konnte vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft nicht behandelt werden, da dieses Projekt, nach Auffassung des Kantons, zuerst eine Anpassung des regionalen Richtplanes bedinge.

Auf Antrag der Standortgemeinden Luzein und Küblis entschloss sich die Pro Prättigau, das Richtplanvorhaben «Zivile Schiessanlagen» zu überarbeiten. Dabei gelangte die Regionalplanungsgruppe zum Schluss, dass der Standort Schanielatobel aus raumplanerischer Sicht für die Region Prättigau gut geeignet sei. Aufgrund einer Begehung und Besprechung mit den betroffenen Gemeinden, kantonalen Amtsstellen und weiteren Interessierten zeigte sich, dass dem Vorhaben keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen. Wie sich am Augenschein gezeigt hat, ist insbesondere für die Realisierung keine Rodung nötig. Im Weiteren ergaben die an vier Messpunkten durchgeführten Lärmmessungen keine Überschreitung des zulässigen Belastungsgrenzwertes.

Die Pro Prättigau sieht daher eine Umwandlung des Richtplanvorhabens «Feste Jagdschiessanlage» Sektion Madrisa (Objekt 7.301.3) in einen «Jagdparcours» vor. Als Koordinationsstand gilt wie bisher die Festsetzung. Der Vorstand der Pro Prättigau nahm von dieser Änderung des regionalen Richtplanes am 16. November 1998 zur Kenntnis. Die Gemeindeversammlungen der beiden direkt betroffenen Gemeinden Luzein und Küblis stimmten dem Vorhaben am 8. April 1999 bzw. am 24. Juni 1999 zu. Die restlichen Gemeinden der Region Prättigau nahmen vom Richtplanvorhaben Kenntnis.

2 AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

Zwischen 1991 und 1994 erarbeitete die Pro Prättigau die erste Phase des regionalen Richtplanes, der neben *Fremdenverkehr* und *Landschaft* auch den Sachbereich *Militär* umfasste. Zum Sachbereich Militär zählten u.a. auch die Jagdschiessanlagen. Der rechtsgültige regionale Richtplan sieht im Prättigau drei ortsfeste Jagdschiessanlagen vor, die sich auf das ganze Tal verteilen. Im einzelnen sind dies:

Jagdschiessanlage Sektion Klosters in Klosters Jagdschiessanlage Sektion Madrisa in Dalvazza (Luzein) Jagdschiessanlage Sektion Sassauna in Fanas.

Die Anlagen in Klosters und Fanas wurden in der Zwischenzeit realisiert. Die Realisierung der vorgesehenen neuen Anlage in Dalvazza (Gemeinde Luzein) steht in direktem Zusammenhang mit der Umfahrung Küblis der Prättigauerstrasse. Das von der Regierung genehmigte Auflageprojekt der A28a (Abschnitt Dalvazza–Büel, km 19.7 bis km 28.7) sieht eine Verlegung des bestehenden 300m-Schiessstandes vor. Zusammen mit der 300m-Anlage sollte auch der Jagdschiessstand verlegt werden. Der neue Standort liegt ca. 300 m weiter hinten im Schanielatobel. Der Schützenstand befindet sich ungefähr beim heutigen Scheibenstand. Dieser Standort hätte sich zweifelsfrei auch für eine Jagdschiessanlage geeignet. Da der Ausbau der Prättigauerstrasse im Abschnitt Dalvazza–Büel in den nächsten Jahren nicht erwartet werden kann, ist auch nicht mit einer Verlegung des 300m-Schiessstandes zu rechnen.

Aus Sicht der Jägerschaft sind neben den ortsfesten Trainigsanlagen auch sogenannte Jagdparcours als zweckmässige Übungsanlagen erkannt worden. Vor allem im nahen Ausland (Vorarlberg) haben sich solche Anlagen als sinnvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Jagdschiessständen erwiesen, die sich auch bei den Jägerinnen und Jägern aus Graubünden einer gewissen Beliebtheit erfreuen. Aus diesem Grund hat die Jägersektion Madrisa die Errichtung einer solchen Anlage - anstelle der ortsfesten Anlage in Dalvazza - geprüft und ein entsprechendes Baugesuch im April 1997 der Gemeinde Luzein eingereicht. Diese hat das Baugesuch mit einem positiven Antrag dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG eingereicht. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 teilte das Amt für Raumplanung der federführenden Standortgemeinde Luzein mit, dass die vorgesehene Anlage eine Anpassung des regionalen Richtplanes bedürfe und nicht im Bewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden könne.

Nach Anhörung der betroffenen Standortgemeinden Luzein und Küblis und auf deren Antrag hin entschloss sich die Pro Prättigau den Teilrichtplan Militär (Zivile Schiessanlagen) entsprechend anzupassen. Mit der Durchführung wurde der Ausschuss Regionale Richtplanung (Präsident A. Rizzi) und mit der fachlichen Begleitung U. Schneider (STW AG) beauftragt.

2.1 Ziele • Grundsätze • Grobkonzept

2.1.1 Ziele

Keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Richtplan.

2.1.2 Grundsätze

Den Jägerinnen und Jägern soll die Möglichkeit zu einer praxisnahen Schiessausbildung und einer wirklichkeitsnahen Übungstätigkeit gegeben werden.

2.1.3 Grobkonzept

Das bisherige Konzept wird beibehalten. Im Prättigau stehen den Jägerinnen und Jägern drei Jagdschiessanlagen zur Verfügung, die sich auf das hintere, das mittlere und das vordere Prättigau verteilen. Die beiden ortsfesten Schiessanlagen in Klosters und Fanas sind gegeben. Im mittleren Prättigau tritt anstelle der ursprünglich vorgesehenen ortsfesten Anlage mit zwei 100m-Scheiben und einem Hasenstand, ein Jagdparcours mit 5 Scheiben, die sich auf einer Strecke von ungefähr einem Kilometer beidseitig des Schanielabachs verteilen.

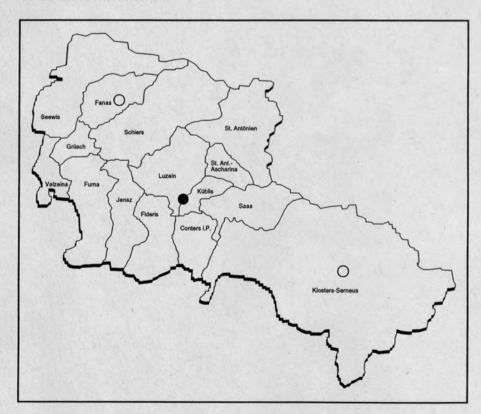


Abb. 1: Grobkonzept Jagdschiessanlagen

2.2 Bedarf

Der Bedarf an Jagdschiessanlagen hat sich gegenüber dem genehmigten Richtplan mit den drei Anlagen nicht wesentlich geändert, da die Anzahl der in den vier Sektionen des BKPJV eingeschriebenen Mitglieder seither kaum geändert haben. Anfangs 1998 zählten die vier Sektionen folgende Mitgliederzahlen:

Sektion BKPJV	Mitglieder 1994	Mitglieder 1998	
Sektion Klosters	215	208	
Sektion Madrisa	285	284	
Sektion Prättigau	234	220	
Sektion Sassauna	41	58	

In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass neben dem Schiessen im Stand, der Jagdparcours eine wirklichkeitsnähere Übungstätigkeit erlaubt. Zur Zeit gibt es im Kanton Graubünden keine derartigen Anlagen, weshalb die Jäger aus dem Kanton verschiedentlich die Anlagen in Wittenbach SG und im benachbarten Vorarlberg besuchen. Es ist daher anzunehmen, dass eine solche Anlage im mittleren Prättigau auch von Jägerinnen und Jägern der ans Prättigau angrenzenden Regionen (Bündner Rheintal, Davos) genutzt werden wird. Für die beiden Sektionen Davos und Falknis ergibt sich bezüglich Mitgliederbestand folgendes Bild:

Sektion BKPJV	Mitglieder 1994	Mitglieder 1998	
Sektion Davos	318	321	
Sektion Falknis	180	179	

Im Einzugsgebiet des Jagdparcours Schanielatobel gibt es gesamthaft 1'270 Mitglieder des BKPJV; dazu kommen weitere Jägerinnen und Jäger, die nicht einer Sektion angehören. Ob die Anlage auch von Sportschützen genutzt wird, kann nicht abschliessend beurteilt werden, ist jedoch eher zu bezweifeln, da der Trainingseffekt gering sein dürfte.

Im Gegensatz zur konventionellen Jagdschiessanlage bietet der Jagdparcours die Möglichkeit zum realitätsnahen Schiesstraining und dadurch eine Verbesserung der Schiesstüchtigkeit des Jägers. Es ermöglicht das Schiessen in verschiedenen Positionen, auf verschiedene Distanzen wobei sowohl auf ruhende als auch auf bewegte Ziele (Laufscheiben) geschossen werden kann. Ein Jagdparcours verhilft so zu einem praxisnahen Schiesstraining.

3 PROJEKT JAGDPARCOURS SCHANIELATOBEL

3.1 Beschreibung der Anlage

Der geplante Jagdparcours kommt in den vordersten Teil des Schanielatobels zu liegen. Im Bereich des Jagdparcours gehört das Schanielatobel territorial zu den Gemeinden Luzein und Küblis. Der Schanielabach ist gleichzeitig Gemeindegrenze.

Der Jagdparcours setzt sich aus fünf Einzelschiessplätzen zusammen, die sich auf einer Länge von ca. 1 km beidseits des Schanielabaches verteilen. Die einzelnen Schiessplätze sind unterschiedlich ausgestaltet (Distanz, Zielbild, fest oder bewegtes Ziel, Höhenlage etc.). Für den Jagdparcours Schanielatobel sind folgende Schiessplätze vorgesehen:

Scheiben Nr.	Art der Scheibe	Distanz	Ziel
1. Scheibe	Ringscheibe	100 m	fest
2. Scheibe	Hirsch	80 m	laufend
3. Scheibe	Reh	81 m	fest
4. Scheibe	Fuchs	78 m	fest
5. Scheibe	Gams	121 m	fest

Jagdschützinnen und –schützen marschieren von einer Scheibe zur andern und geben auf jede Scheibe einen Schuss ab. Probeschüsse gibt es keine. Es wird liegend, kniend, stehend mit einem Anschlag oder stehend frei geschossen. Für die Schützenstände wird die natürliche Umgebung beibehalten. Kleinere Anpassungen und Massnahmen – wie z.B. einen Pfosten einschlagen, um stehend mit Anschlag schiessen zu können – sind fallweise nötig. Die Scheibenstöcke bedingen eine gewisse einfache Infrastruktur, die auch nach durchgeführter Veranstaltung bestehen bleibt. Es sind dies im wesentlichen: Betonsockel mit Stahlstützen, Drahtseile sowie die Deckung des Zeigers. Als Deckung kommen in Frage: künstliche oder natürliche Steinhaufen, natürliche Geländekuppen oder ein Loch, das die erforderliche Deckung abgibt. Die Scheibenbilder werden nach jedem Schiessen wieder entfernt.

Die Sektion Madrisa sieht jährlich **eine** Veranstaltung auf dem Jagdparcours vor, die voraussichtlich an einem Wochenende im Sommerhalbjahr stattfinden wird.

Nebenanlagen

Feste Nebenanlagen wie WC, Kiosk, «Jägerstübli» etc. sind nicht vorgesehen. Bei den Veranstaltungen werden Provisorien aufgestellt (Zelt, Mobil-WC etc.). Neben den verschiedenen Parkierungsmöglichkeit in Küblis und beim Schützenhaus, können am Eingang zum Schanielatobel (Holzlagerplatz, Materialdeponie) genügend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Beurteilung des Standorts

Im Rahmen der regionalen Richtplanung 1994 wurden die drei Standorte Klosters (hinteres Prättigau), Küblis/Luzein (mittleres Prättigau) und Fanas (vorderes Prättigau) festgelegt. Noch offengelassen wurde der Entscheid hinsichtlich der Erstellung einer vierten Anlage im Raume Schiers (Sektion Prättigau).

Der Standort Schanielatobel entspricht somit dem bisherigen Konzept. Anstelle der ortsfesten Jagdschiessanlage tritt ein Jagdparcours. Die Auswirkungen eines Jagdparcours sind naturgemäss anders als bei einem Jagdschiessstand.

Ursprünglich war im Raume Schiers von der Jägersektion Prättigau eine zusätzliche Jagdschiessanlage vorgesehen. Als möglicher Standort stand das Schraubachtobel im Vordergrund. Dieser Standort wurde allerdings von der Gemeinde Schiers abgelehnt und deshalb nicht mehr weiterverfolgt. Ein anderer Standort konnte in der Zwischenzeit nicht gefunden werden. Die Sektion Prättigau hat daher beschlossen, sich am Projekt «Jagdparcours im Schanielatobel» zu beteiligen. Auf eine zusätzliche ortsfeste Anlage im Raume Schiers wird somit verzichtet.

Der vorgesehene Standort Schanielatobel ist für eine gesamtregionale Anlage sehr gut gelegen. Der Jagdparcours (Scheibe 1) ist nur wenige Gehminuten vom Bahnhof Küblis entfernt, so dass die Anlage auch für Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels gut erreichbar ist. Die Zufahrt von der Prättigauerstrasse ist ebenfalls unproblematisch.

3.3 Auswirkungen des Jagdparcours

Um die sichtbaren Auswirkungen des Jagdparcours beurteilen zu können, wurde am 11. Juni 1998 ein Augenschein durchgeführt, an dem neben den Gemeinden und Vertretern der Pro Prättigau auch alle betroffenen kantonalen Amtsstellen sowie die Jägersektionen des Prättigaus vertreten waren.

Von der Jägersektion Madrisa wurden zu diesem Zweck die einzelnen Posten (Schiessplätze und Scheibenstöcke) im Gelände markiert.

3.3.1 Sicherheit

Der Eidgenössische Schiessoffizier Kreis 20 hat bereits im BaB-Verfahren Stellung genommen. Vom Gelände her dürfte die Sicherheit gewährleistet werden können, es sind aber bauliche Massnahmen im Bereich der Scheibenstände nötig. Links und rechts der äussersten Scheibe, bzw. der beweglichen Ziele, ist eine 5 m breite, ast- und baumfreie Zone erforderlich. Wie sich am Augenschein vom 11. Juni 1998 zeigte, können die sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden. Die Einzelheiten sind im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

3.3.2 Wald

Gemäss Stellungnahme Forstinspektorat (FI) vom 3.6.97 ist keine Rodung erforderlich, hingegen bedarf das Vorhaben einer forstrechtlichen Regelung in Form der Begründung einer für den Wald nachteiligen Nutzung (Servitut). Dieser Sachverhalt wurde anlässlich des Augenscheins vom 11. Juni 1998 bestätigt. Das entsprechende Verfahren ist zusammen mit dem Baubewilligungsverfahren (BaB-Verfahren) durchzuführen.

3.3.3 Bodenschutz

Für 300m-Schiessanlagen sind im Bereich der Kugelfänge technische Massnahmen zum Schutze des Bodens unumgänglich. Die «freie Natur» als Kugelfang ist nicht mehr zulässig. Eine entsprechende Wegleitung wurde vom BUWAL im Oktober 1997 herausgegeben, sie bezieht sich allerdings ausschliesslich auf 300m-Schiessanlagen, Jagdparcours werden explizite ausgenommen.

Zum Schutze des Bodens sind dennoch einfache Massnahmen im Bereich des Scheibenstockes/Kugelfanges angezeigt. Im steinigen Untergrund kann beispielsweise mit dem Einsatz von Holz eine wesentliche und kostengünstige Lösung gefunden werden. Die Details sind im Bauprojekt zu regeln.

3.3.4 Lärmschutz

Die Lärmproblematik wurde anlässlich des bereits mehrfach zitierten Augenscheins vom 11. Juni 1998 eingehend diskutiert. Im Sinne der getroffenen Abmachungen führte der Eidgenössische Schiessoffizier Kreis 20 am 5. August 1998 bei den nächstgelegenen Liegenschaften in Dalvazza und Tälfsch Lärmmessungen durch. Als Waffen gelangten Stutzer und Flinte zum Einsatz. Die Messungen ergaben, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte durch beide Waffenarten, von den kritischen Standorten und bei sämtlichen Messpunkten sehr deutlich unterschritten wurden.

3.3.5 Landschafts- und Naturschutz

Das Schanielatobel ist – mit Ausnahme des vordersten Teils, wo sich ein Holzlagerplatz sowie eine Materialdeponie befindet – ein noch weitgehend natürliches Seitental des Prättigaus. Schutzzonen wurden weder von der Gemeinde Küblis noch von der Gemeinde Luzein bezeichnet. Aus Sicht des ALN wäre ein Jagdparcours im Schraubachtobel (Gemeinde Schiers) vorzuziehen. Wie bereits dargelegt, wird eine Jagdschiessanlage im Schraubachtobel von der Gemeinde Schiers abgelehnt und die Sektion Prättigau hat folglich auf die Realisierung einer eigenen Jagdschiessanlage verzichtet. Die baulichen Eingriffe für die Errichtung eines Jagdparcours mit fünf Scheiben sind minimal. Durch die geschickte Auswahl der einzelnen Standorte kann auf Rodungen verzichtet werden. Auch der Betrieb der Anlage, der sich auf wenige Tage im Sommerhalbjahr beschränkt, belastet die Umwelt nur wenig.

3.3.6 Jagd und Fischerei

Gemäss Jagd- und Fischereiinspektorat (JFI) sollte der Jagdparcours jährlich nicht öfters als 4–5 mal (Tage) genutzt werden. Das Gebiet zählt als Einstandsgebiet für Hirsche und Rehe, es gehört zu den ruhigeren Gebieten im Prättigau. Keine Veranstaltungen dürfen im Winterhalbjahr, d.h. nach der Jagd bis zum Frühling, durchgeführt werden.

3.3.7 Fuss- und Wanderwege

Durch das Schanielatobel verläuft kein offizieller Wanderweg. Der alte Saumweg nach Ascharina/St. Antönien besteht zwar noch, ist allerdings in einem schlechten Zustand. Wie sich am Augenschein gezeigt hat, sind auch die Brücken im vorderen Teil des Schanielatobels teilweise baufällig. Die Verschiebung der Jäger und Jägerinnen von einem Posten zum andern erfolgt ausschliesslich zu Fuss, so dass der bestehende Weg und die vorhandenen Brücken den Anforderungen des Jagdparcours genügen.

Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege hat keine Einwände gegen diese Anlage. Die Sperrung der betroffenen Wege während der Schiesszeiten ist Sache des Veranstalters.

3.3.8 Umfahrung Küblis

Das Umfahrungsprojekt Küblis der Prättigauerstrasse sieht die Verlegung der bestehenden 300m-Schiessanlage vor. Der geplante Scheibenstand der neuen Anlage kommt in das Gebiet des ersten (vordersten) Postens des Jagdparcours zu stehen. Aufgrund des unterschiedlichen Projektierungsstandes/Plangenauigkeit, kann der Konfliktgrad der beiden Vorhaben nicht abschliessend beurteilt werden. Allerdings liegt der Realisierungszeitpunkt der Umfahrung Küblis und somit auch die Verlegung der 300m-Schiessanlage noch in weiter Ferne.

4 MACHBARKEIT

4.1 Technische Machbarkeit

Technische Probleme bei der Realisierung des Jagdparcours sind nicht zu erwarten handelt es sich doch um ein technisch einfaches Vorhaben, das grösstenteils von den Mitgliedern der Jagdsektion Madrisa eigenhändig realisiert werden soll (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.1).

4.2 Konkurrenzierung Schutz- und Nutzungsplanung

Im Vorprüfungsbericht des Amt für Raumplanung vom 4. März 1999 wird auf eine mögliche Konkurrenzierung mit einer allfälligen Schutz- und Nutzungsplanung (im Sinne von Art. 32 lit. c GSchG) der AG Bündner Kraftwerke Nord (BKN) für das Konzessionsgebiet hingewiesen, weil der Schanielabach mit dem dazugehörigen Einzugsgebiet als mögliches Schutzobjekt in Frage kommen könnte. Abklärungen mit der BK ergaben jedoch, dass der geplante Jagdparcours im Schanielatobel eine Schutz- und Nutzungsplanung nicht negativ präjudiziere. Die BKN hat daher gegen den geplanten Jagdparcours keine Einwände.

4.3 Termine

Der Jagdparcours soll wenn möglich noch im Jahre 1999 realisiert werden.

5 WEITERES VORGEHEN

Anschliessend an die Genehmigung des Richtplanes ist das Baubewilligungsverfahren (Gemeinden Küblis und Luzein) sowie das forstrechtliche Verfahren (Waldschädigendes Servitut) durchzuführen.

Den Standortgemeinden wird empfohlen, für den Schiessbetrieb ein Betriebsreglement zu erlassen.

Chur, 29.6.1999/ 9806 / Sr

A QUELLENVERZEICHNIS, RECHTSGRUNDLAGEN

- Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen, ARP, August 1996, Chur
- Messprotokoll der Schiesslärmmessungen vom 5. August 1998, Eidg. Schiesskreis 20.
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUVO) vom 22. November 1984.
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVP) vom 1. August 1991.
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Wildschutz vom 4. Juni 1989 (Jagdgesetz) mit Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1989 und Ausführungsbestimmungen vom 19. März 1990.